

Satzung des Cannabis Social Club Königsdorf



Stand: Juni 2023

Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer*innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben. Ziel des CSC Königsdorf ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland immer noch verboten ist, und auch aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsumenten*innen und Patient*innen einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Bezug auf Cannabis in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in (Frechen) Königsdorf
- Jugend- und Verbraucherschutz, Aufklärung, Prävention und interne Bildungsarbeit

- Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder*innen sichern zu können.
- Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst.
- CSC Königsdorf nimmt als Mitglieder volljährige Cannabis-Nutzer*innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wollen, und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische AnwenderInnen, als auch Genusskonsument*Innen.
- Nach der Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der CSC Königsdorf den Betrieb einer dann legalen Anbaugemeinschaft an.

Der CSC Königsdorf heißt als Mitglieder nicht nur Cannabisnutzer*innen willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und einer Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und der Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne gibt sich der CSC Königsdorf seine folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Königsdorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Frechen Königsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2023.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1. Anbau

Der CSC Königsdorf setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell, als auch gemeinschaftlich, ein. Nach Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der CSC Königsdorf den legalen Betrieb eines gemeinschaftlichen Eigenbedarf-Anbaus von Cannabis unter Ausschluss der Öffentlichkeit an. Der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis soll den Mitgliedern einen kostengünstigen Zugang zu einer breiten Sortenvielfalt an Cannabis ermöglichen. Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal,

Cannabis zu produzieren und weiter zu geben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel ein.

2.2. Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung

Der CSC Königsdorf setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die Schaffung eines regulierten Marktes und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der CSC Königsdorf Öffentlichkeitsarbeit und steht der Politik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der CSC Königsdorf ist überparteilich und arbeitet daran alle Parteien von den Zielen des Vereins zu überzeugen.

2.3. Jugendschutz und Aufklärung

Jugendschutz, Prävention, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem CSC Königsdorf ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Der CSC Königsdorf ist sich der Gefahren, die durch den Konsum von Cannabis für Kinder und Jugendliche entstehen bewusst. Daher möchte der CSC Königsdorf Aufklärungsarbeit leisten und sich dabei insbesondere an Risikogruppen wenden. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung bietet der CSC Königsdorf Beratung für Patienten an.

2.4. Vereinsleben

Der CSC Königsdorf möchte seinen Mitgliedern zudem ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit in sicheren Räumen zur Kontaktpflege und Zusammenhalt der Gemeinschaft dazugehört. Zudem strebt der CSC Königsdorf eine Vernetzung mit anderen Cannabis Social Clubs an. Über den Beitritt zu einem oder mehreren Dachverbänden entscheidet der Vorstand.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des CSC Königsdorf können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen.
3. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen. Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen

Cannabisanbau limitiert, haben Mitglieder, die Cannabis als Medizin gebrauchen, Vorrang.

4. Ausdrücklich nimmt der CSC Königsdorf auch Mitgliedsanträge von Personen an, die wegen einer Verurteilung für Cannabis-Besitz, - Anbau, - Handel oder - Schmuggel ohne Begleitdelikte vorbestraft sind.
5. Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
8. Vor einem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei Anrufung einer Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.
9. Nachgewiesener Verkauf, oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt und festlegt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Anbaurat. Dieser beschließt zusammen mit dem Vorstand eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt. Bei der Sortenwahl werden die Mitglieder, die Cannabis nachweislich medizinisch nutzen bevorzugt, ebenso in der Versorgung. Im Fall des Überschusses wird der Überschuss eingelagert. Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor über das die Mitgliederversammlung abstimmt.
3. Mitglieder müssen sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. Ab dem Moment der Legalisierung wird von jedem Mitglied des CSC Königsdorf eine Mindest-

Sozialstundenleistung von 10 Stunden pro Monat im Rahmen der gemeinschaftlichen, effektiven Vereinsführung erwartet. Die genauen Aufgaben und Verantwortungen werden bei der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge und Umlagegebühr für erhaltenes Cannabis
 - Spenden und Sponsoring
 - Veranstaltungserlöse
 - Verkauf von Fanartikeln
4. Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. Gesetzlich geregelter Abgaben. Näheres regelt die Finanzordnung

§6 Organe

Die Organe des CSC Königsdorf sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Anbaurat

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes bzw. dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und

entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird via Brief oder E-Mail geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 30% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss hinzuziehen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei darauffolgenden Wahlen zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

3. Der Anbaurat

Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
- Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
- Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte
- Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Solange der Anbau

rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine: Düsseldorfer Drogenhilfe e.V.

Frechen, 01.06.2023

